

## Erklärung betreffend Verzicht auf eine Revision:

Mit der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter kann eine Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Genossenschaft auf die eingeschränkte Revision verzichten, wenn die Gesellschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan kann die Gesellschafter schriftlich um Zustimmung ersuchen und für die Beantwortung eine Frist von mindestens 20 Tagen ansetzen unter Hinweis darauf, dass das Ausbleiben einer Antwort als Zustimmung gilt. Haben die Gesellschafter auf eine eingeschränkte Revision verzichtet, so gilt dieser Verzicht auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Gesellschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung bzw. Gesellschafterversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung bzw. Gesellschafterversammlung muss diesfalls die Revisionsstelle wählen. Soweit erforderlich passt das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan die Statuten an und meldet dem Handelsregister die Löschung oder die Eintragung der Revisionsstelle an (Art. 727a Abs. 2, 3, 4 und 5 OR).

Gesellschaften, die weder eine ordentliche noch eine eingeschränkte Revision durchführen, müssen gemäss Art. 62 Abs. 1 bzw. Art. 73 Abs. 1 lit. r HRegV dem Handelsregisteramt mit der Anmeldung zur Eintragung des Verzichts eine Erklärung einreichen, dass:

- die Gesellschaft die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt;
- die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat;
- sämtliche Gesellschafter auf eine eingeschränkte Revision verzichtet haben.

Diese Erklärung muss von mindestens einem Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans unterzeichnet sein. Kopien der massgeblichen aktuellen Unterlagen wie Erfolgsrechnungen, Bilanzen, Jahresberichte, Verzichtserklärungen der Gesellschafter oder das Protokoll der Generalversammlung bzw. Gesellschafterversammlung müssen der Erklärung beigelegt werden (Art. 62 Abs. 2 HRegV). Diese Unterlagen unterstehen nicht der Öffentlichkeit des Handelsregisters.

In diesem Sinne erklären wir betreffend:

Firma und Sitz:

1. die obgenannte Gesellschaft erfüllt die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht;
2. die Gesellschaft hat nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;
3. sämtliche Gesellschafter haben auf eine eingeschränkte Revision verzichtet.
4. Diese Erklärungen stützen sich auf (bitte ankreuzen und Kopien beilegen):

- Erfolgsrechnung/en
- Bilanz/en
- Jahresbericht/en
- Verzichtserklärung/en der Gesellschafter/-innen
- Protokoll der Generalversammlung bzw. der Gesellschafterversammlung

Bei einer Verzichtserklärung bei der Gründung sind im Regelfall keine weiteren Unterlagen einzureichen.

Unterschrift(en) von mindestens einem Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans:

Ort und Datum:

.....

.....